

KI-Nutzung in Erasmus+- und ESK-Projekten: Was jetzt organisatorisch umgesetzt werden sollte

Mit dem schrittweisen Inkrafttreten der KI-Verordnung der Europäischen Kommission (EUC) steigen die Anforderungen an Organisationen, die generative KI-Anwendungen wie ChatGPT, Microsoft Copilot oder andere KI-Systeme im Arbeitsalltag einsetzen. Für Einrichtungen, die Erasmus+- und ESK-Projekte durchführen, ergibt sich daraus kein generelles Verbot, wohl aber die Pflicht, den KI-Einsatz nachvollziehbar, verantwortungsvoll und datenschutzkonform zu gestalten. Die KI-Verordnung ergänzt dabei die bereits bestehenden Anforderungen der DSGVO; beide Regelwerke sind gemeinsam zu betrachten.

Insbesondere vier Handlungsfelder sollten bereits heute berücksichtigt werden:

1. KI-Inventar und Verantwortlichkeiten

Organisationen sollten dokumentieren, welche KI-Anwendungen im Projekt eingesetzt werden, zu welchem Zweck sie genutzt werden und welche Daten verarbeitet werden. Dazu gehört auch die Klärung von Rollen und Verantwortlichkeiten, beispielsweise zwischen Projektträger, Mitarbeitenden und externen Anbietern. Die europäischen Datenschutzbehörden empfehlen ausdrücklich, Verarbeitungen im Zusammenhang mit generativer KI zu dokumentieren und die Zwecke der Nutzung klar festzulegen.

2. KI-Kompetenz, Schulung und Nachvollziehbarkeit

Die KI-Verordnung verpflichtet Organisationen dazu, sicherzustellen, dass Personen, die KI-Systeme einsetzen, über angemessene KI-Kompetenz verfügen. Mitarbeitende sollten daher nicht nur informiert, sondern gezielt geschult werden. Gleichzeitig empfiehlt sich eine nachvollziehbare Dokumentation der Nutzung, insbesondere wenn KI bei der Erstellung von Projekthinhalten, Berichten, Übersetzungen oder der Kommunikation mit Projektpartnern eingesetzt wird. Dies unterstützt sowohl Compliance-Anforderungen als auch die Qualitätssicherung.

3. Transparenz und menschliche Aufsicht

Werden KI-generierte Inhalte gegenüber Teilnehmenden, Projektpartnern oder der Öffentlichkeit verwendet, sollte Transparenz über deren Entstehung bestehen. Darüber hinaus dürfen wichtige Entscheidungen mit Auswirkungen auf Personen nicht ungeprüft allein von KI-Systemen getroffen werden. Die europäischen Datenschutzbehörden betonen die Bedeutung menschlicher Aufsicht, insbesondere bei Bewertungen, Auswahlentscheidungen oder anderen Vorgängen mit rechtlicher oder erheblicher Wirkung für Betroffene.

4. Datenschutz, Risikomanagement und Dokumentation

Vor dem Einsatz einer KI-Lösung sollte geprüft werden, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden und ob Datenschutz-Folgenabschätzungen oder weitere Risikobewertungen erforderlich sind. Es gilt der Grundsatz der Datenminimierung: Nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten dürfen verarbeitet werden. Sensible oder vertrauliche Informationen sollten grundsätzlich nicht in öffentliche KI-Dienste eingegeben werden, sofern keine entsprechende Freigabe und rechtliche Grundlage vorliegt. Alle wesentlichen Entscheidungen, Schutzmassnahmen und Bewertungen sollten dokumentiert werden.

Fazit

Für Erasmus+- und ESK-Projekte bedeutet der zunehmende Einsatz von KI vor allem eines: Governance statt Experimentieren ohne Regeln. Ein aktuelles KI-Inventar, geschulte Mitarbeitende, Transparenz gegenüber Nutzenden sowie eine belastbare Datenschutz- und Risikodokumentation bilden die Grundlage für einen rechtskonformen Einsatz. Organisationen, die diese Punkte frühzeitig umsetzen, schaffen nicht nur Compliance mit der KI-Verordnung und der DSGVO, sondern stärken auch Vertrauen, Qualität und Nachvollziehbarkeit ihrer Projektarbeit.

Kontakt

**AIBA | Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten
Nationalagentur für Erasmus+ und ESK**

Kirchstrasse 10 | Postfach 684 | 9490 Vaduz
+423 236 72 20 | info@aiba.li

